



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

An das
Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

per E-Mail: kin@stmk.gv.at

Wien, 28. März 2023

Betrifft: ABT06-530/2020-23 - Entwurf einer Novelle, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (StKBBG 2019) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Allgemeine Rechtsgrundlage

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Gemäß Art 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Dazu fordert Art 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

Zudem sei noch auf Art 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwaltschaft

Im Sinne der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß Art 7 Abs 2 UN-BRK möchte die Behindertenanwaltschaft darauf aufmerksam machen, dass bei einer Zusammenlegung von Gruppen im Sinne des § 17 Abs 1 mit Blick auf inklusive elementarpädagogische Kindergruppen unbedingt gewährleistet sein muss, dass ein adäquater Betreuungsschlüssel unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Bedarfe weiterhin sichergestellt ist.

Zudem wird insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 27 Abs 2 empfohlen, Inklusion und inklusive Pädagogik in die Liste der unabdingbaren Ausbildungsbereiche aufzunehmen, um eine angemessene Kompetenz des Betreuungspersonals garantieren zu können.

Um die Gewährleistung umfassender Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des, auch in Art 24 UN-BRK verbrieften, inklusiven Zugangs zu Bildung als Voraussetzung für eine inklusive Beschäftigung (siehe Art 27 UN-BRK) sicherzustellen, wird auf die Notwendigkeit der umfassenden Barrierefreiheit von



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen hingewiesen. Dies ist auch in Bezug auf die in § 42 geregelten Raum- und Freispielflächenerfordernisse hervorzuheben.

Die Behindertenanwaltschaft begrüßt, dass dies in der Regelung der Sanitäranlagen bereits zumindest angedacht wurde; eine Ausweitung der Maßgabe der allgemein barrierefreien Ausstattung iSd lit f und g auf die weiteren Einrichtungsformen ist erstrebenswert.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Spiel- und Sportplätzen hingewiesen, da die barrierefreie Teilhabe an Spiel- und Sportplatzbesuchen einen wesentlichen Bestandteil der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von deren sozialer Inklusion innerhalb der Gruppe Gleichaltriger darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger, eh